

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Drucks Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 36

Donnerstag, den 13. Oktober

1994

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

28. Sitzung des Krankenhausausschusses 89

Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege
beim Landratsamt Cham 89

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landrats-
amtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemark-
ungen Hillstett und Thann für die öffentliche Wasser-
versorgung des Gemeindeteils Hillstett der Stadt Rötzt 89

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasser-
schutzgebiet in den Gemeinden Neunburg vorm Wald
und Rötzt für die öffentliche Wasserversorgung von
Hillstett, Gemeinde Rötzt 89

Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im
Monat Oktober 1994 89

II. Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für
das Haushaltsjahr 1994 94

28. Sitzung des Krankenhausausschusses

Am Freitag, den 21. Oktober 1994, um 9.00 Uhr beginnt im Sit-
zungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham,
die 28. Sitzung des Krankenhausausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 6. Oktober 1994

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

50-610

Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim
Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Dienstag, den
18. 10. 1994, von 10.00 bis 13.00 Uhr beim Landratsamt Cham,
Zi. Nr. 103, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten,
den genauen Besprechungstermin mit Herrn Reg. Oberinspektor
Aschenbrenner, Landratsamt Cham, Tel.-Nr. 09971/78-352, tele-
fonisch zu vereinbaren.

Cham, den 10. Oktober 1994

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Monat Oktober 1994 beim Landratsamt
Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die
Antragsteller einverstanden sind.

Schmid Hermann, Berndorf 5, 92444 Rötzt; Neubau einer Gülle-
grube in Rötzt. — Hoffmann Wolfgang, Untertraubenbach 24,
93413 Cham; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppel-
garage in Cham. — Auer Alfred, Niederrunding, Am Bühl 12,
93486 Runding; Überdachung des bestehenden Leergutstellplat-
zes in Runding. — Galli Thomas, Schachendorf 32, 93413
Cham; Neubau einer Doppelgarage in Cham. — Hoffmann
Bernd, Glaserstr. 92, 93437 Furth i. Wald; Anbau eines Winter-
gartens in Furth i. Wald.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten
Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 12. Oktober 1994

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

40.2-642/12/24

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes
Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hill-
stett (Landkreis Cham) und Thann (Landkreis Schwandorf) für
die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hillstett
der Stadt Rötzt vom 10. 10. 1994

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und
Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bekannt-
machung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654)
i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d.
F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) und
der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 5. Juni 1985,

Nr. 225 b-2053 ad 146 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 8 vom 18. Juni
1985) folgende

Aufhebungsverordnung

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutz-
gebiet in den Gemarkungen Hillstett (Landkreis Cham) und
Thann (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversor-
gung des Gemeindeteils Hillstett der Stadt Rötzt vom 28. 8. 1985
(Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 34 vom 5. 9. 1985 und
Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 33 vom 6. 9. 1985)
wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 11. 1994 in Kraft.

Cham, den 10. Oktober 1994

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

40.2-642/12/24

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutz-
gebiet in den Gemeinden Neunburg vorm Wald (Landkreis
Schwandorf) und Rötzt (Landkreis Cham) für die öffentliche
Wasserversorgung von Hillstett, Gemeinde Rötzt vom 10. 10. 1994

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1
und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Be-
kanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber.
S. 1654) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988
(GVBl. S. 33) und der Verordnung der Regierung der Oberpfalz
vom 5. 6. 1985, Nr. 225 b - 2053 ad 146 (Regierungs-Amtsblatt
Nr. 8 vom 18. 6. 1985) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Hillstett
wird in den Gemeinden Neunburg vorm Wald (Landkreis
Schwandorf) und Rötzt (Landkreis Cham) das in § 2 näher um-
schriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden
die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

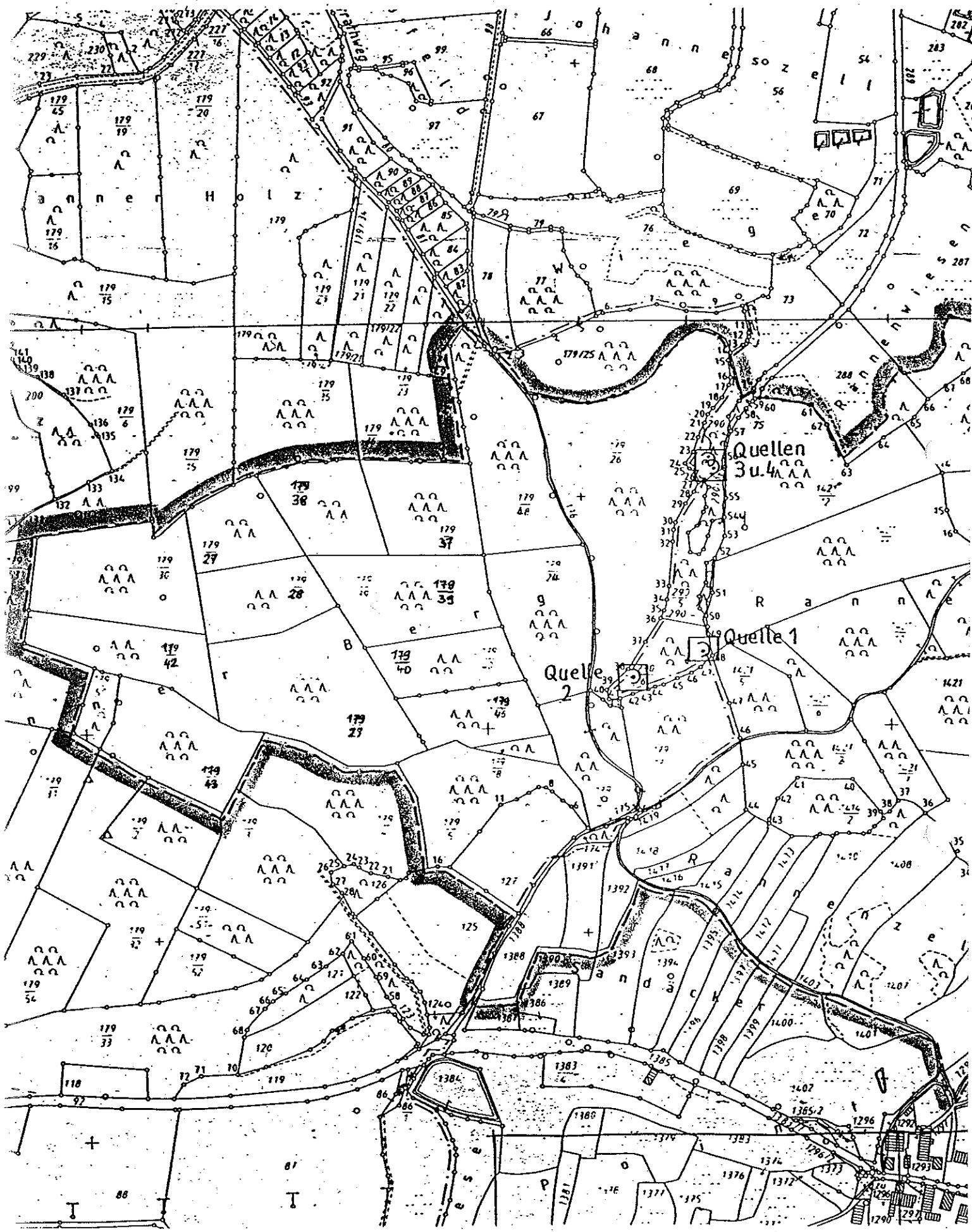
(1) Das Schutzgebiet besteht aus

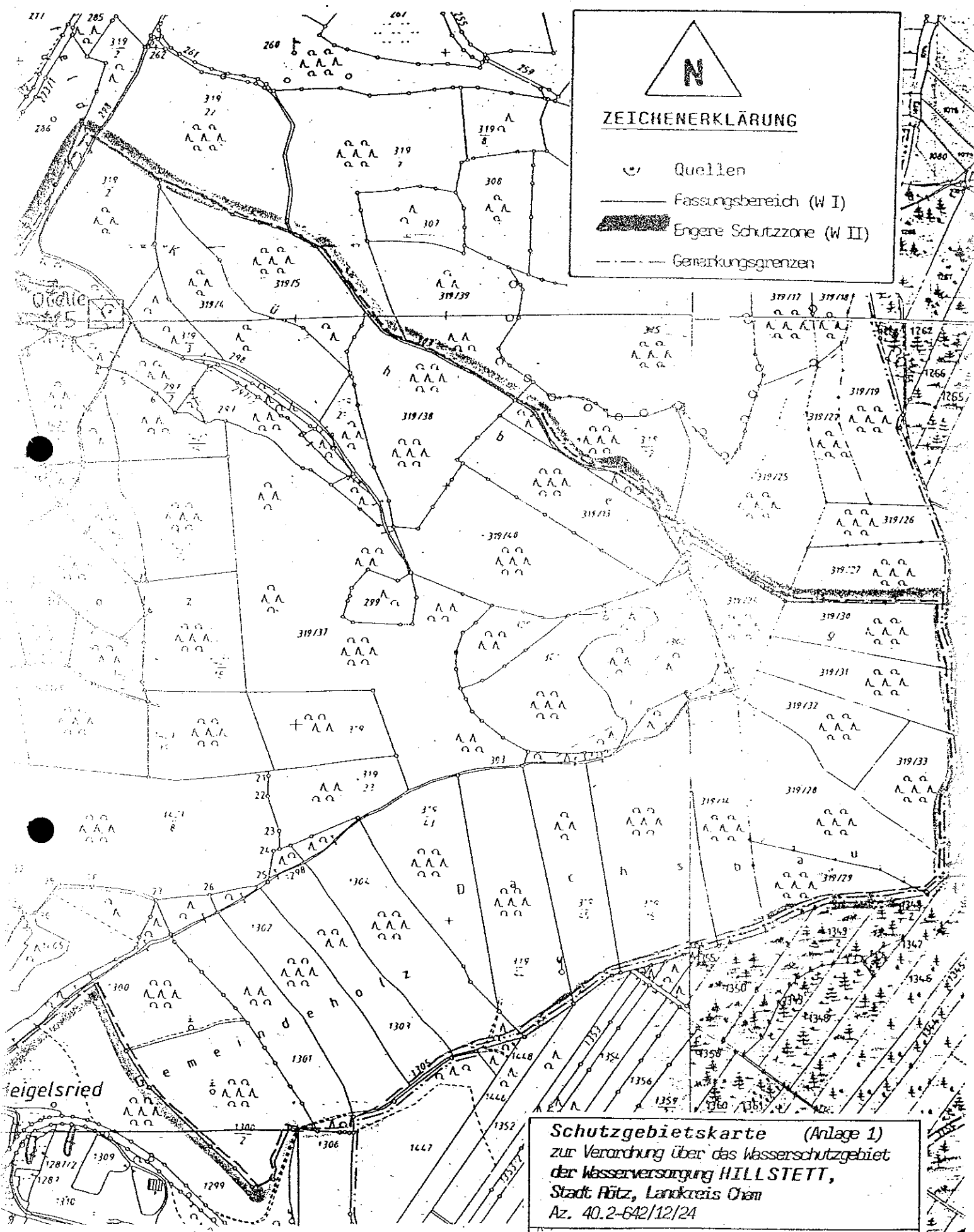
- 1 Fassungsbereich,
- 1 engeren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzo-
nen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan
eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im
Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in
den Gemeindkanzleien Neunburg vorm Wald und Rötzt nieder-
gelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen
werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im
Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten
Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Um-
pflanzung, die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Na-
tur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.





Schutzgebietskarte (Anlage 1)
 zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet
 der Wasserversorgung HILLSTETT,
 Stadt Rötz, Landkreis Cham
 Az. 40.2-642/12/24

Landratsamt Cham Ernst Girmindl
 10. Oktober 1994 Landrat

Kartengrundlage: Flurkarte 1:5000

Flg. Nr. 319/2
 Quelle 5 4120/6640/00016
 2210/6640/00025
 4336 103
 5466 203

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	
	I	in der engeren Schutzzone II
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1 Düngen mit Gülle	v e r b o t e n	- verboten, wenn 80 % der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung überschritten werden
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n	
1.11 Beweidung	v e r b o t e n	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden- entseuchung	v e r b o t e n	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n	
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n	
2. bei sonstigen Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Regen- und Mischwassersentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren Schutzzone
	bereich	
	I	II
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	v e r b o t e n	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	
6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	
7. Betreten	verboten	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstük-

ken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 11. 1994 in Kraft.

Cham, den 10. Oktober 1994

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung vom 10. 10. 1994

Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

wird für das Haushaltsjahr 1994 auf 356.200,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 1993 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.300,00 DM festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1994 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 17. 10. 1994 bis einschließlich 25. 10. 1994 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Walderbach öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Walderbach, den 29. September 1994

Schulverband Walderbach

Hierl, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 1994

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 485.140,00 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.400,00 DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

Nimm Porto mit Herz:



Kauf Wohlfahrtsmarken.

Hilfe, die ihr Ziel erreicht.

Erhältlich bis Ende Januar bei der Post,
ganzjährig bei den Wohlfahrtsverbänden.